



INFO Chancengleichheit

Hintergrund

Im März 2015 hat der Regierungsrat den nationalen Chancengleichheitsplan 2015-2018 verabschiedet, der unter der Federführung der zuständigen LSAP-Ministerin Lydia Mutsch erstellt worden ist.

Am 14. Oktober hat die Ministerin einen Gesetzentwurf im Parlament eingebracht, mit dem einige der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsrecht sowie um die Einführung einer Geschlechterquote auf den Kandidatenlisten bei Europa- und Nationalwahlen.

Mit dem Gesetzentwurf wird nicht nur ein wichtiger Punkt des Koalitionsabkommens, sondern auch des Wahlprogramms der LSAP umgesetzt, das die progressive Einführung von Geschlechterquoten auf den Wählerlisten ebenso vorsieht wie gesetzgeberische Maßnahmen um die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Löhne.

Maßnahmen

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung des nationalen Plans zur Gleichstellung von Frauen und Männern sieht zum einen eine Änderung des Arbeitsgesetzbuches vor :

- Das Verfahren zum Erhalt einer finanziellen Beihilfe bei der Einstellung eines Arbeitnehmers des unterrepräsentierten Geschlechts wird vereinfacht.
- Die Bedingungen für die finanzielle Beihilfe im Rahmen des Programms „Actions positives“ werden ergänzt : der Betrieb muss nachweisen, 1. dass er sich für die nächsten 24 Monate konkrete Ziele im Bereich einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat und auf Führungsebene gesetzt hat, und 2. dass er eine Kontrolle im Bereich der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern durchgeführt hat.
- Der Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern wird im Arbeitsgesetzbuch verankert. Die Gewerbeinspektion ist zuständig für die Kontrolle in diesem Bereich. Bei einem Verstoß gegen das Prinzip der Lohngleichheit kann ein Bußgeld von 251 bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Im Regierungsprogramm haben sich die Koalitionspartner auch darauf geeinigt, ab den nächsten Parlamentswahlen eine verbindliche Geschlechterquote von 40% bei der Aufstellung von Kandidatenlisten einzuführen. Ein Verstoß gegen die Quote soll Auswirkungen auf die finanziellen Zuwendungen an die Parteien haben. Entsprechend dieser Vorgaben sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Parteienfinanzierungsgesetzes vor.

- Für die Parlamentswahlen wird eine Geschlechterquote von 40% eingeführt : liegt der Anteil der Kandidaten eines Geschlechts unter 40% der Kandidaturen auf einer Wahlliste (wobei die vier Wahlbezirke zusammengenommen werden), so sinkt die staatliche Zuwendung parallel zum Anteil des auf der Liste unterrepräsentierten Geschlechts :

Sind auf der Liste mindestens 24 Kandidaturen jeweils beider Geschlechter vertreten, so beträgt die Zuwendung 100% ;

sie beträgt 95% bei 23 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 90% bei 22 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 85% bei 21 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 80% bei 20 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 70% bei 19 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 60% bei 18 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 50% bei 17 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 40% bei 16 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 30% bei 15 Kandidaturen eines Geschlechts ;

sie beträgt 25% bei weniger als 15 Kandidaturen eines Geschlechts.

- Um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen, ist eine Übergangsphase vorgesehen. So wird bei den Parlamentswahlen von 2018 nur die Hälfte der staatlichen Zuwendung nach den neuen Kriterien berechnet. Für die restlichen 50% gilt die neue Regelung noch nicht.
- Bei den Europawahlen liegt die Geschlechterquote bei 50%.

Um 100% der vorgesehenen staatlichen Zuwendung zu erhalten, müssen beide Geschlechter mit jeweils 3 Kandidaturen auf der Kandidatenliste vertreten sein ;

die Zuwendung liegt bei 75%, wenn ein Geschlecht mit nur 2 Kandidaturen vertreten ist ;

sie liegt bei 50%, wenn ein Geschlecht mit nur einer Kandidatur vertreten ist ;

sie liegt bei 25%, wenn die Liste aus Kandidaturen nur eines einzigen Geschlechts besteht.

- Da die Kommunalwahlen nicht in den Anwendungsbereich des Parteienfinanzierungsgesetzes fallen, sollen andere Maßnahmen für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in der Kommunalpolitik sorgen. Vorgesehen sind finanzielle Fördermittel zur Sensibilisierung sowie für Bildung, Coaching und/oder Mentoring von Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts.

Bei weiteren Fragen:

Der Gesetzentwurf findet sich auf der Internetseite der Abgeordnetenkommission (www.chd.lu) unter der Nummer 6892.

Zuständige Abgeordnete in der LSAP-Fraktion sind Cécile Hemmen (chemmen@chd.lu), Tess Burton (tburton@chd.lu), Marc Angel (mcangel@chd.lu), Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit, sowie Taina Bofferding (Vize-Präsidentin der LSAP ; tbofferding@chd.lu).

Zuständige Mitarbeiterin in der Fraktion ist Nadine Entringer (nentringer@chd.lu, 225914-29).